



Auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme schuldet der Auftragnehmer die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Er hat allerdings unter Umständen einen Anspruch auf Mehrvergütung aus § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B 2006. Dieses Urteil des BGH vom 14.11.2017 und noch weitere ebenso interessante wie praxisrelevante Entscheidungen zum Bau- und Architektenrecht stellen wir Ihnen in unserem neuen Newsletter vor.

Haben Sie Fragen? Fragen Sie uns!

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75–77
50672 köln
t +49 221 390710
f +49 221 3907129
 köln@avocado.de
 www.avocado.de



Inhaltsverzeichnis

- 3 Der Auftragnehmer schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme auch bei einer Änderung nach Vertragsschluss
- 4 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund können weitere Kündigungsgründe nachgeschoben werden, wenn sie im Zeitpunkt der Kündigung bereits vorlagen
- 5 Der Auftraggeber muss die Abweichung vom „Bausoll“ beweisen
- 6 Ein Tiefbauunternehmer muss auf ein zu geringes Gefälle hinweisen
- 7 Der Bauherr muss nicht für Witterungsschutz sorgen
- 8 Ein Baugrundgutachter muss für eine tragfähige Gründung sorgen
- 10 Ein freier Mitarbeiter kann nach HOAI abrechnen, auch wenn eine Stundenhonorarvereinbarung vorliegt
- 11 Bei einer „ohne-Rechnung-Abrede“ ist der Architektenvertrag nichtig, Mängelansprüche sind ausgeschlossen
- 13 Impressum



Der Auftragnehmer schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme auch bei einer Änderung nach Vertragsschluss

Nach § 13 Nr. 1 VOB/B 2006 schuldet der Auftragnehmer die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln zum Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt auch bei einer Änderung dieser Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber regelmäßig über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung zu informieren. Besteht der Auftraggeber auf der Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Mehrvergütung aus § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B 2006 zu. Das hat der BGH in seinem Urteil vom 14.11.2017 – VII ZR 65/14 entschieden.

2007 wird der Auftragnehmer mit der Errichtung von drei Hallen beauftragt. In der Gebäudebeschreibung ist eine Schneelast entsprechend der DIN 1055-5 (1975) angegeben. Nach den Vorgaben der geänderten DIN 1055-5 (2005), die für Bauvorhaben gilt, deren Genehmigung nach dem 01.01.2007 beantragt wurde, ist eine höhere Schneelast anzusetzen. Der Auftragnehmer errichtete die Hallen 2007. Es kommt zu einer Durchbiegung der Dachkonstruktion. Der Auftraggeber verlangt einen Vorschuss für die Mangelbeseitigung. Er meint, der Auftragnehmer habe die Dachkonstruktion unter Berücksichtigung der nach der DIN 1055-5 (2005) vorgesehenen Schneelast zu ertüchtigen.

Dem stimmt der BGH teilweise zu. Die Leistung des Auftragnehmers sei mangelhaft, denn das Werk habe den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme zu entsprechen. Ändern sich diese Regeln zwischen Vertragsschluss und Abnahme, habe der Auftragnehmer Bedenken anzumelden. Der Auftraggeber könne dann von einer Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik absehen oder die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen. Bestehe der Auftraggeber auf der Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik und lassen sich die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik nur mit einem zusätzlichen von



den vertraglichen Vereinbarungen nicht umfassten Herstellungsaufwand erreichen, stehe dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Mehrvergütung aus § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B 2006 zu. Ein etwaiger Vorschussanspruch des Auftraggebers wäre also unter dem Gesichtspunkt der Sowieso-Kosten zu kürzen.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund können weitere Kündigungsgründe nachgeschoben werden, wenn sie im Zeitpunkt der Kündigung bereits vorlagen

Der BGH hat mit Beschluss vom 11.10.2017 – VII ZR 46/15 entschieden, dass beim Nachschieben von Kündigungsgründen eine Kündigung nach § 8 Nr. 3 VOB/B 2002 in Verbindung mit § 8 Nr. 7 VOB/B 2002 nur dann als wirksam angesehen werden kann, wenn die in § 4 Nr. 7 VOB/B 2002 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Kündigung bereits vorlagen.

Der Auftragnehmer war vom Auftraggeber unter Einbeziehung der VOB/B mit Fensterbauarbeiten und der Errichtung einer Glasfassade einer Sporthalle beauftragt. Der Auftraggeber hatte mit Schreiben vom 29.03.2007 das Fehlen statischer Nachweise und die unzulässige Verwendung von bestimmten Dübeln gerügt, eine Abhilfefrist gesetzt und für deren fruchtlosen Ablauf die Auftragsentziehung angekündigt. Mit Schreiben vom 12.04.2007 forderte er unter erneuter Fristsetzung mit Kündigungsandrohung die Vorlage bestimmter Nachweise und eines Bauzeitenplans. Nach Ablauf dieser Frist kündigte er den Vertrag am 18.04.2007 und stützte sich dabei nur auf die im Schreiben vom 12.04.2007 aufgeführten Punkte. Der Auftraggeber nimmt den Auftragnehmer auf Schadenersatz in Anspruch. Dieser fordert mit seiner Widerklage Werklohn für erbrachte und nicht erbrachte Leistungen.

Der BGH weist darauf hin, dass selbst dann, wenn die im Schreiben vom 18.04.2007 geforderten Unterlagen nicht geschuldet gewesen seien, der Auftraggeber die Kündigungsgründe aus dem Schreiben vom 29.03.2007 zur Begründung der Kündigung nachschieben könne. Jedenfalls einer der dort gerügten Mängel habe im Zeitpunkt der Kündigung noch vorgelegen. Da auch die formalen Voraussetzungen der Kündigung vorgelegen hätten, sei der Auftraggeber befugt gewesen, die Kündigung nachträglich auf diese Mängel zu stützen.



Der Auftraggeber muss die Abweichung vom „Bausoll“ beweisen

Im Rahmen eines Gewährleistungsprozesses ist die vereinbarte Sollbeschaffenheit eines Werks auch dann vom Besteller zu beweisen, wenn noch keine Abnahme erfolgt ist, so das OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.01.2018 – 10 U93/17.

Der Auftraggeber hatte den Auftragnehmer mit der Durchführung von Fenster- und Sonnenschutzarbeiten bei einem Neubau beauftragt. Die Türen und Fenster wurden eingebaut, eine Abnahme fand nicht statt. Die Parteien sind sich einig, dass keine weiteren Arbeiten mehr ausgeführt werden sollen. Der Auftraggeber behauptet, es lägen diverse Mängel vor, insbesondere seien die Hebeschiebetüren mangelhaft, weil sie nicht bodentief und nicht raumseitig eingebaut worden seien. Der Auftragnehmer wendet ein, dass eine solche Ausführung nicht vereinbart sei. Der Auftraggeber verlangt einen Kostenvorschuss für die Mangelbeseitigung.

Das OLG Stuttgart hat einen solchen Anspruch verneint. Ob die vom Auftragnehmer vorgenommene Ausführung der Fensterelemente sowie der Hebeschiebetüren mangelhaft sei, hänge davon ab, was als sogenanntes „Bausoll“ geschuldet sei. Dabei komme es entscheidend darauf an, was die Parteien vertraglich vereinbart hätten. Die Beweislast für die vereinbarte Beschaffenheit trage derjenige, der sich auf die Vereinbarung berufe. Dies sei vorliegend der Auftraggeber, auch wenn vor der Abnahme grundsätzlich der Auftragnehmer die Mangelfreiheit der erbrachten Leistung zu beweisen habe. Das „Bausoll“ könne sich dabei aus einem schriftlichen Vertrag, aber auch aus den Umständen außerhalb der Vertragsurkunde ergeben. Im schriftlichen Vertrag finde sich keine Regelung bezüglich der Frage, ob die Hebeschiebetüren bodentief einzubauen seien. Auch in der anschließend durchgeführten Beweisaufnahme gelingt es dem Auftraggeber nicht, seine diesbezügliche Behauptung zu beweisen.



Ein Tiefbauunternehmer muss auf ein zu geringes Gefälle hinweisen

Ein mit der Herstellung eines Abwasseranschlusses beauftragter Tiefbauunternehmer muss prüfen, ob die zur Verfügung stehenden Höhendifferenzen nach den einschlägigen DIN-Normen für die fachgerechte Verlegung der Schmutzwasserleitungen und Schächte ausreichen, um die vorgeschriebene Mindestfließgeschwindigkeit einzuhalten. Der Auftraggeber kann erwarten, dass die Leistung üblichen Standards entspricht. Wenn der Auftragnehmer hiervon abweichen will, muss er deutlich darauf hinweisen und den Auftraggeber über die damit verbundenen Folgen unmissverständlich aufklären, so das OLG Schleswig, Beschluss vom 09.11.2017 – 7W 40/17.

Ein Auftraggeber beauftragt einen Tiefbauunternehmer mit der Verlegung von Schmutzwasserleitungen nebst erforderlichen Übergabe- und Inspektionsschächten und Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Ein Kontrollschacht wurde nach Feststellungen eines Sachverständigen zu hoch gesetzt und hätte für einen DIN-gerechten Abfluss mindestens fünf Zentimeter tiefer gelegt werden müssen. Die hierfür erforderliche Tieferlegung der Schmutzwasserhausanschlussleitung an die öffentliche Kanalisation wäre technisch auch möglich gewesen. Der Auftraggeber verlangt Schadenersatz in Höhe der erforderlichen Mangelbeseitigungskosten.

Die Klage dringt durch. Der Auftragnehmer habe als Fachfirma vor Durchführung der vereinbarten Arbeiten für die Herstellung des Abwasseranschlusses prüfen und feststellen müssen, ob die zur Verfügung stehenden Höhendifferenzen nach den einschlägigen DIN-Vorschriften für die fachgerechte Verlegung der Leitungen und Schächte ausreichen, um die vorgeschriebene Mindestfließgeschwindigkeit einzuhalten. Habe der Auftragnehmer hiervon abweichen wollen, hätte er den Auftraggeber deutlich darauf hinweisen müssen und über die Folgen einer solchen Bauweise für die Qualität und gegebenenfalls den Erfolg unmissverständlich aufklären müssen. Von der Mangelhaftung wäre er nur frei geworden, wenn er seiner Bedenkenhinweispflicht nachgekommen wäre. Die in § 13 Nr. 3 VOB und § 4 Nr. 3 VOB enthaltenen Regelungen seien eine Konkretisierung des Grundsatzes von Treu



und Glauben, der auch für den BGB-Bauvertrag gelte. Dieser Bedenkenhinweispflicht sei der Tiefbauunternehmer nicht ausreichend nachgekommen. Zwar sei schon vor Beginn der Arbeiten darüber gesprochen worden, dass es für die herzustellende Entwässerungsanlage nur ein geringes Gefälle gebe, auf die Erklärung des Tiefbauunternehmers, dass er das schon hinkriege, habe sich der Auftraggeber jedoch verlassen dürfen.

Der Bauherr muss nicht für Witterungsschutz sorgen

Es ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen keine dem Auftraggeber obliegende erforderliche Mitwirkungshandlung im Sinne des § 642 BGB, während der Dauer eines Herstellungsprozesses außergewöhnlich ungünstige Witterungseinflüsse auf das Baugrundstück in Form von Frost, Eis und Schnee, mit denen nicht gerechnet werden musste, abzuwehren, BGH, Urteil vom 20.04.2017 – VII ZR 194/13.

Auf der Grundlage der VOB/B wurde der Auftragnehmer 2009 mit der Errichtung einer Autobahnbrücke beauftragt. Diese sollte spätestens am 15.05.2010 fertig gestellt sein. Im Januar/Februar 2010 gab es eine außergewöhnlich lange Periode mit Frost, Eis und Schnee, die deutlich über den Durchschnittswerten der vergangenen 30 Jahre lag. Der Auftragnehmer zeigte dem Auftraggeber die witterungsbedingte Einstellung der Bauarbeiten an. Am 08.03.2010 nahm er die Arbeiten wieder auf. Ein Nachtragsangebot des Auftragnehmers, mit dem er die Kosten der witterungsbedingten Verzögerung geltend machte, lehnte der Auftraggeber ab. Die entsprechende Klage des Auftragnehmers wird abgewiesen.

Sie bleibt auch vor dem BGH erfolglos. Weder hätten die Parteien für den Fall, dass wegen außergewöhnlich ungünstiger Witterungseinflüsse eine Behinderung des Auftragnehmers vorliegt und eine Verlängerung der Ausführungsfristen erfolgt, eine Anpassung der Vergütung vereinbart, noch liege eine Anordnung des Auftraggebers vor, die eine Mehrvergütungsanspruch nach § 2 Absatz 5 oder 6 VOB/B begründen könne. Ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung aus § 642 BGB bestehe ebenfalls nicht. Dieser würde voraussetzen, dass der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlässt, die bei der Herstellung des Werks erforderlich ist und er hierdurch in Verzug



der Annahme gerät. Aus dem geschlossenen Bauvertrag ergebe sich zwar, dass der Auftraggeber das betreffende Baugrundstück während des Herstellungsprozesses in einer Art und Weise zur Verfügung zu stellen hatte, dass der Auftragnehmer seine Leistung erbringen konnte. Dem Vertrag könne aber nicht entnommen werden, dass es dem Auftraggeber obliegen habe, für die Dauer des Herstellungsprozesses die äußeren Einwirkungen in Form von Frost, Eis und Schnee auf das zur Verfügung gestellte Baugrundstück abzuwehren. Eine darüber hinausgehende allgemeine Risikozuweisung zu Lasten des Auftraggebers betreffend außergewöhnlich ungünstiger Witterungseinflüsse auf das zur Verfügung zu stellende Baugrundstück, mit denen nicht gerechnet werden musste, ergebe sich weder aus dem Vertrag noch aus dem Gesetz.

Ein Baugrundgutachter muss für eine tragfähige Gründung sorgen

Ein mit der Baugrunduntersuchung einschließlich Gründungsberatung und Sanierungsplanung beauftragter Ingenieur verletzt seine Vertragspflichten und haftet auf Schadensersatz, wenn er eine zu geringe Auskoffierung und eine entsprechende Verfüllung empfiehlt. Der Schaden ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Kosten, die bei einer Bodenverbesserung angefallen wären, die von vorneherein die erforderliche Tragfähigkeit berücksichtigt hätte, und den Kosten, die tatsächlich entstanden sind, so das OLG Koblenz, Urteil vom 01.12.2016 – 10 12 05/14; BGH, Beschluss vom 13.09.2017 – VII ZR 316/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen).

Der Auftraggeber beauftragte den Auftragnehmer mit der Sanierungsplanung sowie Bodengrunduntersuchungen einschließlich Gründungsberatung in Bezug auf einen geplanten Neu- und Anbau sowie Verkehrs- und Parkflächen. Auf Empfehlung des Auftragnehmers wurde der Boden der Gesamtfläche mit einer 30 Zentimeter dicken Lavaschicht zur Sicherstellung des Baustellenverkehrs verfüllt. Später musste der Boden im Bereich der Verkehrs- und Parkflächen ausgetauscht werden, da er für den geplanten Aufbau nicht tragfähig war. Der Auftraggeber wirft dem Auftragnehmer vor, er habe es zu vertreten, dass das zunächst eingebrachte Bodenmaterial nicht tragfähig gewesen sei. Der Auftragnehmer beruft sich darauf, dass die Bodenverbesserung nicht der eigentlichen Sanierungsmaßnahme, sondern



nur der Befestigung der Wege für den Baustellenverkehr gedient habe und er im Übrigen keine Planung der Verkehrsanlagen schulde. Der Auftraggeber verlangt die Kosten für den Austausch des aufbereiteten Bodens vom Auftragnehmer erstattet.

Das OLG Koblenz und auch der BGH geben dem Auftraggeber Recht. Der Auftragnehmer habe die ihm obliegenden Pflichten verletzt, indem er eine Auskoffierung und Verfüllung empfahl, die die erforderliche Tragfähigkeit für den späteren Aufbau der Verkehrsfläche nicht hinreichend berücksichtigt habe. Der Auftragnehmer habe die geplanten Straßen- und Parkflächen in seine Überlegungen zur Gründungsempfehlung mit einzubeziehen. Die Grundlagen, mit denen er die Tragfähigkeit in dem Bereich der noch auszubauenden Verkehrsfläche von vornherein hätte erreichen können, seien für den Auftragnehmer auch hinreichend erkennbar gewesen. Die für den Ausbau der nicht tragenden Lavaschicht entstandenen Kosten hätten bei einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung vermieden werden können. Diese Mehrkosten könne der Auftraggeber vom Auftragnehmer ersetzt verlangen.



Ein freier Mitarbeiter kann nach HOAI abrechnen, auch wenn eine Stundenhonorarvereinbarung vorliegt

Die Abrechnung nach den Mindestsätzen der HOAI durch einen freien Mitarbeiter, der Architektenleistungen erbringt, ist auch bei einem vereinbarten Stundenhonorar gestattet und nicht treuwidrig. Die pauschale Behauptung des Auftraggebers, er selbst habe wiederum Honorarvereinbarungen unterhalb der Mindestsätze mit seinen Auftraggebern geschlossen, steht dem auch nicht entgegen. Das hat das OLG Oldenburg, Urteil vom 21.11.2017 – 2 O 73/17 (nicht rechtskräftig) entschieden.

Ein selbstständiger Architekt erbringt für einen anderen Architekten als Auftraggeber Architektenleistungen als freier Mitarbeiter auf Stundenhonorarbasis. Daneben führt er sein eigenes Büro weiter. Die jeweilige Beauftragung erfolgt mündlich oder per E-Mail. Zunächst rechnet der Architekt mit dem vereinbarten Stundenhonorar ab. Nach Beendigung der Zusammenarbeit erstellt der Architekt aber eine Schlussrechnung nach den Mindestsätzen der HOAI und fordert die entsprechende Vergütung vom Auftraggeber.

Das Oberlandesgericht Oldenburg spricht dem Architekten den Anspruch in einem Grundurteil zu. Die Feststellungen zur Höhe überlässt es dem Landgericht. Danach habe der Architekt gegen den Auftraggeber einen Vergütungsanspruch für erbrachte Architektenleistungen nach den Mindestsätzen der HOAI. Mangels schriftlicher Vereinbarung gelten diese trotz der Stundenhonorarabrede als vereinbart nach § 7 Abs. 5 HOAI. Eine Unterschreitung der Mindestsätze käme nach § 7 Abs. 3 HOAI nicht in Betracht. Neben einer schriftlichen Vereinbarung fehle es auch an einem dort geforderten Ausnahmefall. Bei einseitiger Bindung eines Architekten durch den Auftraggeber und wirtschaftlicher Abhängigkeit komme zwar ein Ausnahmefall im wirtschaftlichen Bereich in Frage. Dagegen spreche aber schon die Fortführung des eigenen Büros durch den Architekten. In einer Abrechnung nach Stundenhonorar und der Bezahlung könne auch kein Erlass der Forderung gesehen werden. Ebenso wenig liege eine Treuwidrigkeit oder Rechtsmissbräuchlichkeit nach § 242 BGB vor. Das wäre nur der Fall bei einer Vereinbarung eines unter den Mindestsätzen liegenden Honorars, sofern der Auftraggeber auf die Wirksamkeit der Vereinbarung vertraut hab und ver-



trauen dürfe und sich darauf so eingerichtet habe, dass ihm die Zahlung des Differenzbetrages zwischen vereinbartem Honorar und Mindestsätzen nach HOAI nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden könne. Diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht gegeben, da der Auftraggeber selbst Architekt sei und ihm die Regelungen des § 7 HOAI bekannt seien. Auch habe der beweisbelastete Auftraggeber nicht ausreichend vorgetragen, dass er sich entsprechend auf die Vergütungsvereinbarung eingerichtet habe.

Bei einer „ohne-Rechnung-Abrede“ ist der Architektenvertrag nichtig, Mängelansprüche sind ausgeschlossen

Bei einem Architektenvertrag tritt die Nichtigkeitsfolge der § 134 BGB, 1 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) auch ein, wenn die Parteien erst nachträglich und nur in Bezug auf einen Teil des Architektenhonorars eine „ohne-Rechnung-Abrede“ treffen. Die Nichtigkeit des Architektenvertrages führt dazu, dass Mängelansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen sind, so das OLG Hamm, Urteil vom 18.10.2017 – 12 O 115/16.

Der Architekt wird vom Bauherrn mündlich mit Architektenleistung der Leistungsphasen 1 bis 7 beauftragt. Noch vor Schlussrechnungslegung bezahlt er dem Architekten einen Betrag von 5.000,00 € bar und ohne Rechnung, der später nicht in die Schlussrechnung aufgenommen wird. Das Bauwerk weist Mängel auf. Der Bauherr klagt auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Architektenleistung.

Das OLG Hamm lehnt die Ansprüche des Bauherrn ab. Der Architektenvertrag sei wegen eines Verstoßes gegen das SchwarzArbG gemäß § 134 BGB nichtig. Mit der Bezahlung von 5.000,00 € hätten die Vertragsparteien gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG enthalte ein Verbot zum Abschluss eines Werkvertrages, wenn dessen Regelungen dazu dienten, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre steuerlichen Pflichten nicht erfülle. Verstoße der Unternehmer, hier der Architekt, vorsätzlich gegen dieses Verbot und kenne der Besteller den Verstoß und nutze ihn bewusst zum eige-



nen Vorteil aus, sei der Vertrag nichtig. Im vorliegenden Fall habe der Architekt verbotene Schwarzarbeit geleistet. Dem Bauherrn sei bewusst gewesen, dass für den in bar bezahlten Betrag keine Umsatzsteuer entrichtet werden sollte, was ausreiche, um zur Nichtigkeit des Vertrages zu führen. Dies gelte auch dann, wenn ein ursprünglich wirksam geschlossener Vertrag durch eine nachträgliche, einen Teil des Honorars betreffende „ohne-Rechnung-Abrede“ umgestaltet werde. Das Schwarzarbeitsgesetz wolle nicht nur die Schwarzarbeit selbst eindämmen, sondern im Interesse der wirtschaftlichen Ordnung auch den zugrunde liegenden Rechtsgeschäften die rechtliche Wirkung nehmen. Wer das darin enthaltene Verbot bewusst missachte, solle nach der Intention des Gesetzgebers schutzlos bleiben und dadurch veranlasst werden, das verbotene Geschäft erst gar nicht abzuschließen. Die Nichtigkeit des Architektenvertrages führe dazu, dass auch Mängelansprüche gegen den Architekten ausgeschlossen seien.



Impressum

avocado rechtsanwälte

spichernstraße 75–77

50672 köln

t +49 [0]221.39071-0

f +49 [0]221.3907-129

koeln@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Markus Figgen Saskia Barth Nils-Alexander Weng